



GEMEINDE SCHLITTERS

6262 Schlitters 52 a • pol. Bezirk Schwaz • Tel. 05288/72363 • E-Mail: gemeinde@schlitters.tirol.gv.at • www.schlitters.at

NIEDERSCHRIFT

Nr. 6/2020

über die öffentliche Gemeinderatssitzung
am Mittwoch, den 30. Dezember 2020 um 15.00 Uhr

Ort:

Festhalle der Gemeinde Schlitters

Anwesende:

Bürgermeister Friedl Abendstein
Bürgermeister-Stellvertreter Rudolf Scherer
Gemeindevorstand Thomas Fankhauser
Gemeindevorstand Josef Wibmer
Gemeindevorständin Anni Kröll
Gemeinderat Winfried Durkowitz
Gemeinderätin Manuela Eberharter
Gemeinderat Hansjörg Hirschhuber
Gemeinderat Martin Bliem
Gemeinderat Josef Trautendorfer
Gemeinderat Christoph Steiner
Gemeinderat Andreas Prosch
Gemeinderat Bernd Kolbitsch

weitere anwesend:

Simon Flörl

Schriftführerin:

Karin Luxner

Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift Nr. 5/2020 der Sitzung am 19.10.2020
2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben 2021
3. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2021
4. Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.08.2020:
Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 1498/4
5. Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 1498/4
6. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Brunneninteressenschaften „Dorf“ und „Kranbat“
7. Allfälliges

Bgm. Friedl Abendstein begrüßt zu Beginn alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr.

Es wird der Antrag um Ergänzung der Tagesordnung wie folgt gestellt:

unter Top 7. Beratung und Beschlussfassung Abschluss Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Schlitters und der H & R Wohnbau GmbH

unter Top 8. Beschlussfassung der neuen Vereinbarung und Satzung der Mittelschule Fügen

unter Top 9. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Sanierung der Lüftungsanlage im Seecafe

einstimmiger Beschluss

1. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift Nr. 5/2020 der Sitzung vom 19.10.2020
Das Protokoll wurde den Gemeinderäten zur Durchsicht übermittelt. Einwendungen, Änderungen oder Ergänzungen wurden nicht eingebracht. Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Niederschrift zu genehmigen und zu unterfertigen.

einstimmiger Beschluss und Unterfertigung der Niederschrift

2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben 2021

	alle Beträge inkl. Mwst.
Grundsteuer A	500,00 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500,00 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der Lohnsumme
Wasseranschlussgebühr	€ 2,50 pro m ³ umbauten Raum gem. TVAAG
Wassergebühr laufend	€ 0,70 pro m ³ Wasserverbrauch
Wasserzählermiete jährlich	€ 8,00 pro Wasserzähler
Kanalanschlussgebühr	€ 5,50 pro m ³ umbauten Raum gem. TVAAG
Kanalgebühr laufend	€ 2,10 pro m ³ Wasserverbrauch
Erschließungsbeitrag	2,36% vom Erschließungskostenfaktor € 174,00
Freizeitwohnsitzabgabe Jahresgebühr	bis 30 m ² Nutzfläche € 180,00 mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche € 360,00 mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche € 525,00 mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche € 750,00 mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche € 1.050,00 mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche € 1.350,00 mehr als 250 m ² Nutzfläche € 1.650,00
Hundeabgabe	€ 45,00 pro Hund € 90,00 pro weiteren Hund
Müllgebühr nach Verwiegung	€ 0,35 pro kg Restmüll
Mindestmüllmenge pro Einwohner	10 kg pro Jahr
Mindestmüllmenge pro Beschäftigten	5 kg pro Jahr

Mindestmüllmenge pro Nächtigung	0,1 kg pro Jahr
Entleerungskosten	€ 1,00 je 90lt Tonne
Entleerungskosten	€ 1,00 je 120lt Tonne
Entleerungskosten	€ 1,00 je 240lt Tonne
Entleerungskosten	€ 6,00 je 800lt Tonne
Entleerungskosten	€ 6,00 je 1.100lt Tonne
Müllgrundgebühr	bis 3 Personen je € 9,00 pro Jahr ab 4 Personen je € 4,00 pro Jahr € 4,00 je Beschäftigten pro Jahr € 0,08 je Nächtigung pro Jahr
Sperrmüll	€ 0,35 pro kg lt. Verwiegung
Altholz	€ 0,20 pro kg lt. Verwiegung
Baurestmassen	€ 0,20 pro kg lt. Verwiegung
Windschutzscheibe (aus Gewerbe)	€ 0,15 pro kg lt. Verwiegung
Biomüllsäcke	€ 19,00 pro Rolle mit 26 Stk.
Grünschnittsack	€ 1,00 pro 60lt Sack
Grünschnittsack	€ 2,00 pro 120lt Sack
Bioabfalleimer	€ 10,00 für 10lt Kübel
Bioabfalleimer	€ 20,00 für 25lt Kübel
Bioabfalleimer	€ 35,00 für 90lt Kübel
Restmüllbehälter	€ 40,00 für 90lt Kübel
Restmüllbehälter	€ 40,00 für 120lt Kübel
Restmüllbehälter	€ 55,00 für 240lt Kübel
Restmüllcontainer	€ 350,00 für 800lt Container
Restmüllcontainer	€ 400,00 für 1.100lt Container
Transponder Chip klein	€ 8,00
Transponder Chip groß	€ 12,00
Plakatierbeitrag	€ 2,00 pro Plakat
Graberwerb für Einzelgrab	€ 180,00 pro Grabstätte
Graberwerb für Wandgrab	€ 220,00 pro Grabstätte
Graberwerb für Doppel- und Familiengrab	€ 420,00 pro Grabstätte
Grabgebühr für Einzelgrab	€ 25,00 pro Jahr
Grabgebühr für Doppel- und Familiengrab	€ 45,00 pro Jahr
Urnengraberwerb	€ 180,00 pro Urnengrabstätte
Urnengrabgebühr	€ 25,00 pro Jahr
Kinderbetreuung:	
Kleinkind 2-Jährig Vormittag	€ 16,00 pro Vormittag
Kleinkind 2-Jährig Mittag	€ 4,00 pro Mittag (Mittagessen incl.)
Kleinkind 2-Jährig Nachmittag	€ 10,00 pro Nachmittag
Kindergartenkind 3-Jährig Vormittag	€ 5,00 pro Vormittag
Kindergartenkind 3-Jährig Mittag	€ 4,00 pro Mittag (Mittagessen incl.)
Kindergartenkind 3-Jährig Nachmittag	€ 10,00 pro Nachmittag

Kindergartenkind 4-Jährig Vormittag	€ 15,00 pro Monat
Kindergartenkind 4-Jährig Mittag	€ 4,00 pro Mittag (Mittagessen incl.)
Kindergartenkind 4-Jährig Nachmittag	€ 10,00 pro Nachmittag
Kindergartenkind 5-Jährig Vormittag	€ 0,00 (Gratiskindergarten)
Kindergartenkind 5-Jährig Mittag	€ 4,00 pro Mittag (Mittagessen incl.)
Kindergartenkind 5-Jährig Nachmittag	€ 10,00 pro Nachmittag
Schülerbetreuung Mittag	€ 7,00 pro Mittag (Mittagessen incl.)
Schülerbetreuung Nachmittag	€ 10,00 pro Mittag
Kopien	€ 0,20 für A4 S/W € 0,40 für A4 Farbe € 0,40 für A3 S/W € 0,80 für A3 Farbe € 0,08 für A4 S/W für örtliche Vereine/Institutionen € 0,16 für A4 Farbe für örtliche Vereine/Institutionen € 0,16 für A3 S/W für örtliche Vereine/Institutionen € 0,32 für A4 Farbe für örtliche Vereine/Institutionen
Traktor mit Gemeindearbeiter	€ 60,00 pro Stunde
Gemeindearbeiter	€ 35,00 pro Stunde
Kompressor	€ 15,00 pro Stunde f. Einheimische
Kompressor	€ 25,00 pro Stunde f. Auswärtige
Tiefgaragenstellplatz	€ 60,00 pro Monat
Turnsaalbenützungsgebühr	€ 15,00 pro Benützung

einstimmiger Beschluss

3. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2021

Amtsleiter Simon Flörl präsentiert in Form einer Power Point Präsentation den Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2021. Die Kundmachung über die Auflage des Entwurfs des Voranschlages 2021, sowie der mittelfristigen Finanzplanung erfolgte in der Zeit vom 15/12/2020 bis 29/12/2020. Schriftliche Stellungnahmen dazu wurden nicht eingebracht.

Ergebnishaushalt:	4.198.500,--	Erträge
	<u>4.189.900,--</u>	<u>Aufwendungen</u>
	8.600,--	Nettoergebnis

Nach eingehender Beratung stellt Bürgermeister Friedl Abendstein den Antrag auf Festsetzung des Voranschlages 2021, sowie des mittelfristigen Finanzplans laut vorliegendem Entwurf.

einstimmiger Beschluss

Bürgermeister Abendstein und GV Thomas Fankhauser bedanken sich bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung für die geleistete Arbeit.

Top 4. Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.08.2020: Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 1498/4

Der Bürgermeister berichtet, dass im Kundmachungsverfahren ein Fehler aufgetreten ist. Es hat folgender Hinweis auf der Kundmachung gefehlt: „Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schlitters eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.“

Nach mehrmaligen Gesprächen mit Mitarbeiter der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, wurde mitgeteilt, dass es unumgänglich ist, einen neuerlichen Beschluss zur Flächenwidmungsplanänderung zu fassen und in einem neuerlichen Verfahren abzuwickeln. Zur neuerlichen Beschlussfassung muss der Beschluss vom 24.08.2020 wieder aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beschluss vom 24.08.2020 mit folgendem Wortlaut aufzuheben:

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schlitters ist der Planungsraum als Sonderfläche Sägewerk (Gp. 1498/4) bzw. Bauhof (Gp. 1498/2) gem. § 43.1a TROG 2016 gewidmet. Die nötige Umwidmung erfolgt in „Eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet“ gem. § 39.2 TROG 2016 mit der Zählerfestlegung: nicht zulässig sind: Schotterverarbeitende Betriebe, Stein- und Asphaltbrechanlagen – auch nicht in Verbindung mit Transportbetrieben, Schotter- Aushub- und Asphaltdeponie, Transportbetriebe für Fracht- und Personenbeförderung, Schlachthof oder ähnliche Betriebe, umweltbelastende und ortsbildbeeinträchtigende Betriebe.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schlitters gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf mit der Planbezeichnung: FLW_52742, Planerstellungdatum: 17.08.2020, Planungsnummer Portal: 925-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schlitters im Bereich 1498/2, KG 87117 Schlitters (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schlitters vor:

Umwidmung

Grundstück	1498/2	KG	87117	Schlitters
rund		2036		m ²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sägewerk in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Schotterverarbeitende Betriebe, Stein- und Asphaltbrechanlagen - auch nicht in Verbindung mit Transportbetrieben, Schotter- Aushub- und Asphaltdeponie, Transportbetriebe für Fracht- und Personenbeförderung, Schlachthof oder ähnliche Betriebe, umweltbelastende und ortsbildbeeinträchtigende Betriebe

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

einstimmiger Beschluss

5) Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 1498/4

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schlitters ist der Planungsraum als Sonderfläche Sägewerk (Gp. 1498/4) bzw. Bauhof (Gp. 1498/2) gem. § 43.1a TROG 2016 gewidmet. Die nötige Umwidmung erfolgt in „Eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet“ gem. § 39.2 TROG 2016 mit der Zählerfestlegung: nicht zulässig sind: Schotterverarbeitende Betriebe, Stein- und Asphaltbrechanlagen – auch nicht in Verbindung mit Transportbetrieben, Schotter- Aushub- und Asphaltdeponie, Transportbetriebe für Fracht- und Personenbeförderung, Schlachthof oder ähnliche Betriebe, umweltbelastende und ortsbildbeeinträchtigende Betriebe.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schlitters gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB

Falch ausgearbeiteten Entwurf mit der Planbezeichnung: FLW_52742, Planerstellungsdatum: 17.08.2020, Planungsnummer Portal: 925-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schlitters im Bereich 1498/2, KG 87117 Schlitters (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schlitters vor:

Umwidmung

Grundstück 1498/2 KG 87117 Schlitters

rund 2036 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sägewerk
in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Schotterverarbeitende Betriebe, Stein- und Asphaltbrechanlagen - auch nicht in Verbindung mit Transportbetrieben, Schotter- Aushub- und Asphaltdeponie, Transportbetriebe für Fracht- und Personenbeförderung, Schlachthof oder ähnliche Betriebe, umweltbelastende und ortsbildbeeinträchtigende Betriebe

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

einstimmiger Beschluss

6) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Brunneninteressenschaften „Dorf“ und „Kranbat“

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die aktuelle Entwicklung in der Angelegenheit der Wasserfreipunkte. Aufgrund der behördlichen Einschränkungen in Zusammenhang mit der Corona Krise musste die anberaumte Sitzung der Brunneninteressenschaft Schlitters-Dorf abgesagt werden. Derzeit gibt es noch keine für beide Seiten vertretbare Regelung über die weitere Gewährung der Wasserfreipunkte. Aus diesem Grund schlägt der Bürgermeister vor, die Anrechnung der Wasserfreipunkte bis zur Lösung der Rechtssache auszusetzen.

Der Bürgermeister stellt drei denkbare Möglichkeiten für eine neue Regelung vor:

1. Abschluss eines Baurechtsvertrages zwischen der Gemeinde Schlitters und der Brunneninteressenschaft Schlitters-Dorf auf Dauer des Bestandes für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes. Das betrifft alle Mitglieder laut Grundbucheintrag.
2. Durchführung des ursprünglich angestrebten Abtretungsvertrages. Die Gemeinde würde in diesem Fall Eigentümerin der betreffenden Grundparzellen, sowie der Quelle. Da die Quelle seit Jahren nicht mehr den Trinkwasserkriterien entspricht und ausgeleitet ist, müsste eine Sanierung vorgenommen werden. Gleichzeitig ist auch die Menge der Schüttung festzustellen.
3. Sollte keine der beiden vorangeführten Vorschläge zu einer gemeinsamen Lösung führen, besteht noch die Möglichkeit die Wasserrechtsbehörde über diesen Sachverhalt entscheiden zu lassen.

GR Winfried Durkowitz ist der Meinung, dass eine weitere Begünstigung durch Wasserfreipunkte nach heutiger Ansicht moralisch nicht mehr vertretbar ist.

GR Hansjörg Hirschhuber gibt zu Protokoll, dass die Brunneninteressenschaften damals sehr wohl Leistungen erbracht haben und im Gegenzug die Gemeinde diese Leistungen mittels Wasserfreipunkte bis dato abgegolten hat. Aus seiner Sicht sind Vereinbarungen einzuhalten. Eine allfällige Aussetzung der Wasserfreipunktebegünstigung sollte aus seiner Sicht nur befristet bis zur Klärung der Rechtsunsicherheit erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt daher, die derzeitige Praxis der Abrechnung von Wasserfreipunkten zugunsten der Mitglieder der Brunneninteressensschaften Schlitters-Dorf und Kranbat befristet bis zur Klärung der Rechtsunsicherheit auszusetzen.

einstimmiger Beschluss

7) Beratung und Beschlussfassung Abschluss Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Schlitters und der H & R Wohnbau GmbH

Der Bürgermeister berichtet, dass für das Bauvorhaben der H & R Wohnbau GmbH betreffend des Schmutzwasserkanals ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag ausgearbeitet wurde. Dieser beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

Der Schmutzwasserkanal ist an der Tiefgaragenwand wie im Plan dargestellt zu befestigen.

Die Kanalleitung ist in isolierter und beheizter Ausführung herzustellen.

Die Dienstbarkeitsgeberin hat einen Schutz gegen mögliche Beschädigungen durch Fahrzeuge in Form einer Metallschürze zu errichten.

Die Ausführung des Schmutzwasserkanals hinsichtlich des Materials für das Rohr, Isolierung udg. sind mit der Gemeinde Schlitters abzustimmen.

Der Gemeinde Schlitters muss jederzeit der Zugang zur Tiefgarage zur Kontrolle und Wartung der Anlage ermöglicht werden.

Die Verlegung des Kanals hat unter Gewährleistung einer Bauaufsicht durch die Gemeinde Schlitters von einem befugten Unternehmen für derartige Verlegungsarbeiten zu erfolgen.

Die Kosten der erstmaligen Errichtung der Kanalleitung sowie alle Herstellungskosten gemäß den Punkten II.2, II.3., II.4. und II.5. sind von der „H & R Wohnbau GmbH“ zu tragen.

Die Kosten der zukünftigen Instandhaltung, Erneuerung dieses Schmutzwasserkanals sowie einer allfälligen Kanalräumung (zum Beispiel bei Verstopfungen etc.) sind von der Gemeinde Schlitters zu bezahlen.

Die durch die Beheizung der isolierten Kanalleitung anfallenden Betriebskosten (Stromverbrauch, Zählermiete, Wartung der Heizung, etc.) sind von der „H & R Wohnbau GmbH“ und ihren Rechtsnachfolgern zu bezahlen.

Die Gemeinde Schlitters nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an. Die Vertragsteile kommen überein, dieses Recht als Dienstbarkeit grundbücherlich sicherzustellen. Die Gemeinde Schlitters ist in Kenntnis der Rechtsfolgen mit der Verbücherung dieser Dienstbarkeit im laufenden Rang ausdrücklich einverstanden.

Die Vertragsteile verpflichten sich gemäß dieser Vereinbarung zur wechselseitigen Schad- und Klagloshaltung.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind von der „H & R Wohnbau GmbH“ alleine zu tragen.

einstimmiger Beschluss

8) Beschlussfassung der neuen Vereinbarung und Satzung der Mittelschule Fügen

Für den mit Satzung vom 8.2.1968 von den Gemeinden Bruck a. Ziller, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Mittelschule Fügen I und II nach § 14 der TGO 1966 in der damals geltenden Fassung gebildeten Gemeindeverband mit dem Sitz in Fügen, wird gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001-TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020, nachstehende Vereinbarung erlassen:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen

Artikel I

1. Die Gemeinden Fügen, Fügenberg, Bruck am Ziller, Schlitters, Hart im Zillertal und Uderns schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020 zusammen.

2. Der Gemeindeverband Mittelschule Fügen besorgt die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der zwei öffentlichen Mittelschulen in Fügen mit dem Namen: Mittelschule I und Mittelschule II.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Mittelschule Fügen“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Fügen.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
6. Erweiterung auf die Zurverfügungstellung der Räume für die Landesmusikschule, der Turnhallen für sportliche Tätigkeiten der Vereine und die Erwachsenenbildung.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Fügen, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.12.2013, Zl.Ib-6074/16-2013, außer Kraft.

Die Vereinbarung wird mit einstimmigen Beschluss gefasst.

Für den mit Satzung vom 8.2.1968 von den Gemeinden Bruck a. Ziller, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Mittelschule Fügen I und II nach § 14 der TGO 1966 in der damals geltenden Fassung gebildeten Gemeindeverband mit dem Sitz in Fügen, wird gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001-TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl Nr. 51/2020, nachstehende Satzung erlassen:

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES **„GEMEINDEVERBAND MITTELSCHULE FÜGEN“**

§ 1 **Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- *Die Verbandsversammlung*
- *Der Verbandsobmann*

§ 2 **Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- 2) Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 3) Gemeinden deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 30 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H. zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches

Mitglied scheidet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 135 TGO 2001. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde, hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- 4) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr
 - die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters.
 - die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001
 - die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.
 - die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- 5) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 **Verbandsobmann**

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gemäß §137 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

Dem Verbandsobmann obliegen:

- die Einberufung der Verbandsversammlung – gemäß § 34 in Verbindung mit § 140 der TGO 2001 hat der Verbandsobmann die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zu einer Sitzung einzuberufen.
- der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Entscheidung nach TGO 2001 in allen Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung übertragen sind.
- die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes.
- die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 4 **Haftung**

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht nach § 7.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes von Fügen, gleichgültig welcher Gemeinde der Verbandsobmann angehört.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Überprüfungsausschusses sein.
- 2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- 1) Die mit der Errichtung und Erhaltung der Mittelschule I und Mittelschule II verbundenen Kosten umfassen die Kosten für den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand gemäß § 78 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 i.d.g.F.
- 2) Für die Vorschreibung und Entrichtung der Betriebs- und Investitionsbeiträge gilt – soweit in § 141 der TGO 2001 nichts anderes bestimmt ist - § 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes sinngemäß.
- 3) Der durch Einzahlungen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der §§ 78 – 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes aufzuteilen. Die Aufteilung der Baukosten im Falle einer Erweiterung von Um- und Zubauten, sowie von umfassenden Sanierungen, erfolgt auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der letzten Bevölkerungszahl, jeweils zum 31.10. für das aktuelle Finanzjahr gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9 Außerschulische Benützung

Die außerschulische Benützung von Räumen der Schule ist nur den Verbandsgemeinden gestattet. Die Benützung für andere Zwecke als die der Erwachsenenbildung oder der außerschulischen Jugendberziehung richtet sich nach den Erfordernissen der §§ 74-76 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.

Die Turnhallen der MS 1 und MS 2 werden den gemeldeten Vereinen in den Verbandsgemeinden zur sportlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Für diese Benützung erfolgt eine Aufzeichnung mit Namen des Vereins, Tag, und Dauer der Nutzung. Die Vergabe obliegt den Direktoren und der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10

Nachträglicher Beitritt bzw. nachträgliche Einbeziehung von Gemeinden bzw. Ausscheiden und Ausgliederung von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Beitretende Gemeinden haben sich an den Investitionskosten der Mittelschule I und II sofern seit Errichtung der Erstellung von Um- und Zubauten, sowie von umfassenden Sanierungen nicht schon 20 Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu beteiligen, wobei eine jährliche entsprechende Afa in Anwendung kommt.
- 2) Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen.

§ 11

Auflösung des Gemeindeverbandes

Das Vermögen eines aufgelösten Gemeindeverbandes ist zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.

Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde bzw. ausgegliederten Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Die neu verfasste Satzung wird mit einstimmigen Beschluss genehmigt.

9) Lüftung Seecafe

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über die dringend notwendige Sanierung der bestehenden Lüftungsanlage im Seecafe. Im Auftrag der Gemeinde hat Arch. DI Hans-Peter Kircher ein Angebot bei der Firma Trenkwalder Lüftungstechnik eingeholt, geprüft und für in Ordnung befunden. 2019 wurde bereits ein Angebot der Firma Gallzeiner Luft-, Staub- und Abgastechnik GmbH eingeholt. Aufgrund der hohen Gesamtkosten wurde die Sanierung damals zurückgestellt.

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zur Sanierung der Lüftungsanlage an die Firma Trenkwalder GmbH zu einem Nettopreis von 27.662,95€ zu vergeben.

einstimmiger Beschluss

10. Allfälliges

GR Josef Trautendorfer berichtet über die Problematik bei der Mülltrennung in der Festhalle. GV Anni Kröll erklärt dazu, dass es während des laufenden Veranstaltungsbetriebes für die Vereine immer schwierig ist, eine saubere Mülltrennung zu bewerkstelligen. Nach Diskussion einigt man sich darauf, das Mülltrennsystem neu zu organisieren und für eine deutliche Beschriftung der Müllbehälter zu sorgen.

GR Martin Bliem erkundigt sich beim Bürgermeister über das Bauprojekt der Firma Hauser Transporte GmbH. Er zeigt sich verwundert darüber, dass die Firma Hauser bereits Inserate in lokalen Medien schaltet, ohne dass der Gemeinderat über ein konkretes Projekt Bescheid weiß. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass seitens des Architekturbüros Kircher ein Bebauungsvorschlag vorliege, und dieser am 14/12/2020 dem Bauausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Konkrete Einreichunterlagen liegen der Baubehörde jedoch noch nicht vor. GR Bliem kritisiert diese Vorgehensweise und bittet den Gemeinderat jedenfalls für eine verträgliche Bebauung auf dem Schultz Areal zu sorgen, da seitens des Bauwerbers offenkundig eine massive Bebauung mit unverhältnismäßig hohen Baukörpern geplant ist.

Weiters stellt er die Frage, ob die Arbeitszeiten der Firma Tirol Pack erweitert wurden. Erhöhte Frequenzen und laute Lüftungsanlagen lassen diesen Schluss zu. GR Hansjörg Hirschhuber erklärt dazu, dass aktuell von Montag bis Samstag gearbeitet wird. In Ausnahmefällen wird auch länger gearbeitet. Diesbezüglich wird sich GR Hirschhuber beim Geschäftsführer der Tirol Pack GmbH erkundigen.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder informieren sich über den aktuellen Stand des Bauprojektes Kindergarten Neubau. Bürgermeister Friedl Abendstein erläutert dazu die bisherige Vorgehensweise. Er berichtet über die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes. GV Josef Wibmer erklärt dazu, dass sich voraussichtlich 11 Architekten an diesem Wettbewerb beteiligen werden. Voraussichtlich am 12/01/2021 soll eine konstituierende Sitzung zur Bildung einer Jury stattfinden. Der Gemeinderat wird dazu auf dem laufenden gehalten.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 17:00 Uhr.

Fertigungen:

Bürgermeister



Schriftführer



Gemeindevorstand / Gemeinderat

